

Stadtgemeinde Retz
Hauptplatz 30
A-2070 Retz
fon 02942 2223-0
fax 02942 2223-11
office@stadtgemeinde-retz.at
www.retz.at

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz
hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 folgende

WASSERABGABENORDNUNG
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Retz
für die **Katastralgemeinden Altstadt Retz, Stadt Retz,**
Obernalb, Unternalb, Kleinhöflein, Kleinriedenthal und Hofern
beschlossen:

§ 5
Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,- pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	€ 30,-	€ 90,-
7	€ 30,-	€ 210,-
12	€ 30,-	€ 360,-
17	€ 30,-	€ 510,-
25	€ 30,-	€ 750,-
35	€ 30,-	€ 1050,-

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,50 festgesetzt.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt in Kraft.
- (2) Mit dieser Verordnung werden die §§ 5 und 6 der Wasserabgabenordnung der vom 26.5.2021 beschlossenen Wasserabgabenordnung abgeändert. Die übrige Verordnung behält weiterhin Gültigkeit.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister

angeschlagen: 11.12.2023
abgenommen: 28.12.2023